

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Zellaerosol GmbH mit Sitz in Zell i.W., Wiesenstraß3 13, ist ein Lohnabfüller für verschiedene Aerosol- und Liquidaprodukte aus den Bereichen Pharma, Medizinprodukte, Kosmetik und Haushaltstechnik. Die Produkte werden im Auftrag des jeweiligen Kunden formuliert und abgefüllt. Die Herstellung eigener Produkte bzw. Durchführung chemischer Reaktionen erfolgt nicht.

In diesem Zusammenhang werden auch Druckgaspäckungen mit verschiedenen Treibgasen wie Propan, Butan und Dimethylether gefüllt. Die erforderlichen Gase werden in fünf oberirdischen Druckbehältern – der Flüssiggasanlage – gelagert, wofür mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen bestehen.

Aufgrund vermehrter Kundenanfragen werden weitere Flüssiggase benötigt, um deren Anforderungen hinsichtlich gewünschter spezieller Treibgaszusammensetzungen gerecht zu werden. Hierfür beantragt die Firma die Genehmigung zur Erweiterung der Anlage durch die zusätzliche Lagerung von Ethylchlorid und Sondergasen in maximal 24 ortsbeweglichen Druckgasfässern.

Das Vorhaben der Lagerung von Flüssiggas unterliegt aufgrund der mit diesem Antrag resultierenden Maximalmenge von 102.618 kg der Nummer 9.1.1.2. der Anlage 1 (Lagerung von Stoffen und Gemischen ... 30t > 200.000t) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher war gemäß § 9 Abs. 4 bzw. § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Entsprechende Angaben sind Teil der vorliegenden Antragsunterlagen.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere sind Angaben im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien maßgeblich:

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft:

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich an diesen Punkten keine Änderungen. Eine zusätzliche Nutzung der Wasserressourcen oder Versiegelung des Bodens ist nicht vorgesehen. Abwasser fällt durch die Lagerung nicht an.

Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Die Zellaerosol GmbH ist durch die Mengen gelagerter Flüssiggase bereits jetzt ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach der 12. BImSchV. Durch die Erhöhung der Lagermenge ergibt sich keine Änderung der Einstufung. Auch eine Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes ergibt sich nicht. Die generellen Betriebsabläufe der Firma bleiben unverändert bestehen.

Die Entstehung eines größeren, nicht kontrollierbaren Brandes als vorherrschendes Unfallrisiko ist aufgrund der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und Berücksichtigung des Standes der Technik nicht zu befürchten. Ein Notfall- und Alarmplan ist vorhanden, die Feuerwehr ist mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut.

Abluft:

Durch die passive Lagerung der Gase in Druckfässern ist nicht mit zusätzlichen relevanten Emissionen zu rechnen. Diese können lediglich beim Abkopplungsprozess an den Schlauchkupplungen in sehr geringem Ausmaß entstehen.

Boden:

Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist nicht zu befürchten, da bei einer evtl. Freisetzung der Flüssiggase diese in den gasförmigen Zustand übergehen und nicht in den Boden gelangen können.

Schutzgebiete:

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich keine naturschutz- oder wasserrechtlichen Schutzgebiete. Der Standort wird vom Antragsteller bereits gewerblich genutzt. Daher ist mit Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange nicht zu rechnen.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das geplante Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 20.05.2021
Regierungspräsidium Freiburg